

Stadt Aachen

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Beteiligter: 196 - Stadt Aachen ID: 4113 Schlagwort: 1.2 Demographischen Wandel gestalten</p>	
<p>Hinsichtlich des Demographischen Wandels wird auf die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT NRW abgestellt. Diese Aktualisierung ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie die Tendenzen des demographischen Wandels zur Basis für die Definition von Zielen und Grundsätzen in den Folgekapiteln macht (Zu den geänderten Zielaussagen siehe Kapitel 6). Diese Tendenzen sehen auch im Vergleich zum letzten Entwurf seitens des Landes ein Einwohnerwachstum für die Stadt Aachen zumindest für die kommenden Jahre. Dieses stimmt im Grundsatz mit den durch die Stadt Aachen durchgeführten Prognosen überein. In dieser Perspektive sind jedoch die aktuellen Auswirkungen der Flüchtlingszuwanderung auf die räumliche Planung noch nicht berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unterkapitel 1.2 wird um Aussagen zur Flüchtlingssituation ergänzt.</p> <p>Laut Wanderungsstatistik von IT.NRW verlief die Zu- bzw. Abwanderung nach bzw. aus NRW in den knapp 30 Jahren von 1985 bis 2013 eher wellenförmig. Auch wenn die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW die seit Sommer/Herbst 2015 massiv angestiegenen Flüchtlingszuzüge aus Krisengebieten für das Jahr 2015 nur zu einem geringen Teil berücksichtigt, wird in dieser Bevölkerungsvorausberechnung für die nächsten Jahrzehnte - entgegen der beschriebenen Entwicklungen - eine vergleichsweise hohe Zuwanderung zugrunde gelegt, die nur langsam abnimmt. Trotz dieser über die nächsten Jahrzehnte hohen Annahmen zur Zuwanderung kommt jedoch auch diese Bevölkerungsvorausberechnung zu dem Ergebnis, dass die Einwohnerzahl von NRW bereits bis 2040 abnimmt, bis 2060 sogar um rd. eine Million Personen (vgl. Statistische Analysen und Studien, Band 84, Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 2014 bis 2040/2060, von IT.NRW). Dass dieses erst</p>

	<p>mittel- bis langfristig geschieht, ist in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 und Grundsatz 6.1-2 bereits beschrieben. Hinzu kommt, dass über die in Ziel 6.1-1 enthaltene Vorgabe an Regional- und Bauleitplanung, nicht nur flächensparend sondern auch bedarfsgerecht Siedlungsflächen auszuweisen, gewährleistet ist, dass allen zukünftigen Bevölkerungsentwicklungen (sowohl Wachstum als auch Schrumpfung) Rechnung getragen werden kann. Verdeutlicht wird dieses nochmals dadurch, dass gemäß Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 bei Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe auf die jeweils aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung abzustellen ist. Der so ermittelte Bedarf an Wohneinheiten wird dann anhand siedlungsstrukturtypischer Dichten in Flächen umgerechnet. Der aktuelle LEP-Entwurf ist damit so angelegt, dass er den unterschiedlichen Gegebenheiten und Herausforderungen der Regionen in Nordrhein-Westfalen gerecht wird - auch der aktuellen Flüchtlingssituation.</p>
<p>Beteiligter: 196 - Stadt Aachen ID: 4114 Schlagwort: 1. Einleitung</p>	
<p>Sowohl der 8. Familienbericht der Bundesregierung vom 15.03.2012 als auch der aktuelle Familienbericht der Landesregierung NRW vom Oktober 2015 haben deutlich gemacht, dass Zeitmangel das größte Problem für Familien darstellt. Beide Berichte stellen die Bedeutung von Zeitpolitik für Familien heraus. Sie ist als eigenständiges Feld wirkungsvoller Familien- und Sozialpolitik so zu gestalten, dass sie auf die materielle Sicherung von Familien, gute Lebens- und Wohnverhältnisse, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und auf gute Förderung von Kindern zielt. Familienzeitpolitik, oder allgemeiner formuliert, kommunale Zeitpolitik, ist ein neues Politikfeld, dem sich erst wenige Kommunen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Mit den Regelungen des LEP geht kein unmittelbarer Einfluss auf die zeitlichen Ansprüche an den Raum einher. Im Rahmen der nachfolgenden Planungen kann diesem Aspekt eher Rechnung getragen werden.</p>

zugewandt haben. Es ist deshalb wichtig, Zeitpolitik in allen Planungsbereichen als strategisches und steuerungsrelevantes Grundsatzthema zu benennen, damit es handlungsleitend und in Planungsprozesse integriert wird.

Der Landesentwicklungsplan NRW bildet die Grundlage für alle weiteren raumbezogenen Planwerke auf regionaler und kommunaler Ebene, bis hin zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan. Hier liegt die besondere Bedeutung für das Thema Zeitpolitik, da alle Planungen eine unauflösliche Zeit-Raumbeziehung eingehen und das soziale Leben der Menschen durch die Entscheidungen im Bereich der Stadtplanung und Architektur auf Jahrzehnte vorgeprägt wird.

Da keine inhaltlichen Änderungen/ Ergänzungen zu den bereits grundsätzlich abgestimmten Zielen vorgenommen werden können, beziehen sich die Ergänzungsvorschläge auf folgende Passagen:

Ergänzungsvorschläge:

Kapitel 1. Einleitung Seite 1

...eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und zeitlichen Ansprüchen an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bring

Kapitel 1. Einleitung Seite 2

... im Rahmen nachgeordneter Planungen eine Überprüfung der unterschiedlichen Auswirkungen auf die Geschlechter und deren Zeitbedürfnisse sowie die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erforderlich

Kapitel 1.1 Neue Herausforderungen Seite 3

...Nutzansprüchen gerecht zu werden und strukturelle Zeitkonflikte zu vermeiden.

Kapitel 1.2 Demografischen Wandel gestalten

... barrierefreie Erreichbarkeit von Dienstleistungen weiterhin an Bedeutung und

<p>stellt ein Kernelement kommunaler Familienzeitpolitik dar.</p>	
<p>Beteiligter: 196 - Stadt Aachen ID: 4115 Schlagwort: 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum</p>	
<p>Ziel 2-3 Siedlung und Freiraum In den Erläuterungen zu diesem Ziel wird deutlich, dass grundsätzlich Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern, die im Freiraum liegen, nicht als Siedlungsbereiche dargestellt werden. Dies ist aber nicht mit dem gänzlichen Abschluss der Siedlungsentwicklung gleichbedeutend. Vielmehr orientiert sich in solchen Fällen der die Siedlungsentwicklung an Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung (Eigenentwicklung). Diese bestehende Regelung wird nun durch eine Ergänzung im Ziel 2-3 auf vorhandene Betriebe ausgedehnt. Diese Erweiterung ist sinnvoll, da sie den lokalen Bedürfnissen der Siedlungsentwicklung und den Bedarfen der vorhandenen Betrieben Rechnung trägt, ohne den Freiraumschutz zu vernachlässigen. Allerdings bleibt insbesondere die Bedeutung der letzten Ergänzung, außerhalb der weiterhin zulässigen Entwicklung in kleinen Ortsteilen (weniger als 2000 Einwohnern), hinsichtlich der Betriebe unklar. In den Erläuterungen auf Seite 20 wird weiterhin deutlich gemacht, dass vorhandene Betriebe, die nicht unter § 35 Absatz 1, Nr.1, 4 oder 6 fallen von dieser Ausnahmeregelung ausgeschlossen bleiben.</p> <p>Die Erweiterung von Kapitel 2-3 auf vorhandene Betriebe wird begrüßt. Eine Klärung der genannten Passage wird angeregt.</p> <p>Das Ziel 2-3 wird in einem weiteren Punkt ergänzt. Hierbei wird die Möglichkeit eingeräumt ausnahmsweise im Freiraum Sondergebiete oder -bauflächen festzusetzen, wenn die öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder Landes dies erfordert. In den Erläuterungen hierzu werden beispielhaft Justizvollzugsanstalten und forensische Kliniken genannt. Ohne das grundsätzliche Regelungsbedürfnis oder die kommunale Mitverantwortung bei der Standortfindung in Frage stellen zu wollen, geht die angestrebte Formulierung zu</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert.</p> <p>Die in Ziel 2-3 eingeräumte Möglichkeit, im Freiraum bestimmte Sondergebiete oder -bauflächen festzusetzen muss im Sinne einer Ziel-Ausnahmeregelung Bestandteil des Ziels sein. Als eigenständiger Grundsatz könnte die Ausnahme nicht gegen das zu beachtende Ziel wirksam werden.</p> <p>Die Beteiligung der betroffenen Kommune richtet sich nach dem fallweise einschlägigen Baurecht.</p>

<p>weit. Daher sollte die Ergänzung nicht als Ziel, sondern als Grundsatz formuliert werden, und in den Erläuterungen um eine Verpflichtung zur Beteiligung der jeweils betroffenen Kommune ergänzt werden.</p> <p>Die Erweiterung von Kapitel 2-3 um "Sonderbauflächen mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung" soll nicht als Ziel sondern als Grundsatz formuliert und die Erläuterungen um eine Verpflichtung zur Beteiligung der betroffenen Kommune ergänzt werden.</p>	
<p>Beteiligter: 196 - Stadt Aachen ID: 4116 Schlagwort: 3-2 Grundsatz Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</p>	
<p>Der Schutz der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche wurde relativiert. Unter Ziel 3-2 ist statt der vorherigen Festsetzung: "..... sind innerhalb der großräumig ausgegliederten Kulturlandschaften enger begrenzte "bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche" ermittelt worden...." eine Abwägungsmöglichkeit durch die Formulierung: "...können innerhalb der großräumig ausgegliederten Kulturlandschaften enger begrenzte "bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche" ermittelt werden...."</p> <p>In diesen eng begrenzten Bereichen mit besonderer kulturlandschaftlicher Bedeutung sollte das bisher übergeordnete Ziel zur Erhaltung der Kulturlandschaft weiter bestehen bleiben und nicht wie geplant durch andere Entwicklungsziele abgewogen werden können. In diesen besonderen Bereichen ist das reichhaltige Kulturerbe die wesentliche Kernqualität, die es zu bewahren gilt.</p> <p>Unter den Erläuterungen zu Ziel 3-2 (S.28) ist folgender Zusatz unter dem Absatz zur Realisierung von Nutzungsanforderungen ergänzt worden: "..., wobei Windenergieanlagen in NRW bereits heute ein verbreitetes und prägendes Element der Kulturlandschaft sind." Mit diesem Zusatz werden Windenergieanlagen möglicherweise pauschal als verträgliches Element definiert. Zur Beurteilung Ihrer Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche ist aber eine Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Änderung von "sind" zu "können" wurde vorgenommen, weil im ersten Absatz der Erläuterung die sachliche Möglichkeit der Ermittlung bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche gemeint ist und dies auch die entsprechende, noch vorzunehmende Ermittlung regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche umfasst. Erfolgt ist nur die Ermittlung der 29 landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche.</p> <p>Der in den Erläuterungen ergänzte Hinweis, dass Windenergieanlagen in NRW bereits heute ein verbreitetes und prägendes Element der Kulturlandschaft sind, sollte nicht relativieren, dass sie im Einzelfall im Hinblick auf wertgebende Elemente und Strukturen beurteilt werden müssen. Dies ist auch entsprechend im 5. Abs. der Erläuterung zu 10.2-2 angegeben.</p> <p>Um einer Fehlinterpretation vorzubeugen entfällt der</p>

<p>Klimaschutzmaßnahmen, insbesondere der Ausbau von erneuerbaren Energien durch z.B. Windenergieanlagen verändern das Kulturlandschaftsbild nachhaltig. Es gilt Lösungen und Standorte zu finden, die den Ausbau erneuerbarer Energien ermöglichen, ohne die Eigenart der Kulturlandschaft zu beeinträchtigen. Die besonders bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche müssen weiterhin geschützt werden können. Es sollte, wie im Entwurf 2013 vorgesehen, eine Einzelfallentscheidung bleiben, ob Windenergieanlagen unter der Berücksichtigung der wertgebenden Strukturen in die Landschaft eingepasst werden können.</p>	<p>Hinweis.</p>
<p>Beteiligter: 196 - Stadt Aachen ID: 4117 Schlagwort: 3-3 Grundsatz Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten</p>	
<p>Unter Ziel 3-3 wurde durch die Ergänzung: "..., auch wirtschaftlich orientierten..." der Schutz von Denkmälern und Ortsbildern relativiert. Bereits im Entwurf 2013 wurde darauf hingewiesen, dass ein Erhalt nur unter Kompromissen zwischen konservierendem Schutz und zukünftigen Nutzungsansprüchen möglich ist. Durch den Zusatz und somit der Betonung einer auch wirtschaftlichen Lösung darf es nicht zu einer prioritären Gewichtung finanzieller Aspekte kommen. Die Rücksichtnahme auf Kulturerbe ist regelmäßig mit einem finanziellen Mehraufwand verbunden. Auf den geplanten Zusatz sollte daher verzichtet werden.</p> <p>Die vorgenannten Änderungen bzw. Ergänzungen im Kapitel 3 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes 2015 würden das Schutzziel schwächen. Daher wird die Rücknahme der geplanten Änderungen angeregt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorgenommene Änderung geht auf Anregungen aus dem ersten Beteiligungsverfahren zurück. In Abwägung mit diesen, auch im 2. Beteiligungsverfahren von anderen Beteiligten vorgebrachten Anregungen, wird der LEP-Entwurf insoweit nicht geändert.</p>
<p>Beteiligter: 196 - Stadt Aachen ID: 4118 Schlagwort: 4-3 Grundsatz Klimaschutzkonzepte</p>	
<p>Ziel 4-3 Klimaschutzplan Mit Bedauern wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Landesregierung NRW von einer Verankerung des Klimaschutzplanes im Landesentwicklungsplan</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass eine gleichlautende</p>

<p>verabschiedet hat. Die Umsetzungspflicht von Festlegungen des Klimaschutzplanes in Raumordnungspläne bleibt zwar wortgleich in § 12 Absatz 7 LPIG bestehen. Eine direkte Referenz aus dem Landesentwicklungsplan auf den Klimaschutzplan bleibt jedoch wünschenswert, um die gegenseitige Bedeutung deutlich zu machen. Dies könnte darüber geschehen, in den unmittelbar aus dem Klimaschutzplan NRW abgeleiteten Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans explizite Bezüge auf die konkreten Festlegungen des Klimaschutzplans einzufügen.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, konkrete Verweise in den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans auf die zu Grunde liegenden Festlegungen des Klimaschutzplans einzufügen.</p>	<p>gesetzliche Verpflichtung wie das gestrichene Ziel 4-3 besteht und dass die verschiedenen Festlegungen des LEP zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel ihre jeweilige Rechtswirkung haben. Der Klimaschutzplan stellt zu diesen fest: "Im Entwurf des neuen Landesentwicklungsplan (LEP) für Nordrhein-Westfalen (Stand 25.06.2013) sind zu den heute erkennbaren räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes bereits raumordnerische Ziele und Grundsätze enthalten." Ein jeweiliger Verweis auf den Klimaschutzplan ist nicht erforderlich, zumal die im Klimaschutzplan vorgesehenen, für die Raumordnungsplanung relevanten Maßnahmen ausschließlich die Erarbeitung von Fachbeiträgen für die Regionalplanung betreffen.</p> <p>Der LEP-Entwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<p>Beteiligter: 196 - Stadt Aachen ID: 4119 Schlagwort: 5-2 Grundsatz Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen</p>	
<p>In der Stellungnahme zur Entwurf 2013 wurde die Ausrichtung der Metropolfunktion auf das Land NRW in seiner Gänze in Frage gestellt. Dies war auch Gegenstand einer gemeinsamen Erklärung der Städte und Gemeinden des Rheinlandes. Die Neufassung des Grundsatzes 5-2 Europäischer Metropolraum Nordrhein- Westfalen, berücksichtigt erfreulicherweise die Anregungen. Nun werden die Metropolregion Ruhr und die Metropolregion Rheinland namentlich genannt und darüber hinaus sollen auch grenzüberschreitende Kooperationen aufgegriffen und entwickelt werden. Die Neufassung des Grundsatzes 5-2 wird begrüßt</p>	<p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 196 - Stadt Aachen ID: 4120 Schlagwort:</p>	

- **Bezugnehmende Stellungnahme**
- **6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**

Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung
Durch die Zusammenführung mehrerer bisheriger Ziele zur Siedlungsflächenentwicklung wird eine klare Struktur geschaffen, dies erfüllt eine Forderung aus der Stellungnahme der Stadt Aachen zum Entwurf 2013. Auch die Systematik unter welchen Voraussetzungen Siedlungsflächen in Anspruch genommen werden können ist deutlich beschrieben. Eine weitere Forderung, nach Definition einheitlicher Kriterien und Berechnungsmodelle, wurde umgesetzt. Dies wird grundsätzlich begrüßt.

Allerdings bestehen Zweifel daran, dass die in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 beschriebene Berechnungsmethoden die lokalen Besonderheiten der Stadt Aachen hinreichend abbilden. Im Zusammenhang mit dem Aachener Handlungskonzept Wohnen und der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde eine differenzierte Berechnungsmethode erarbeitet, die dies gewährleistet.

In den Erläuterungen ist ein Planungs- und Flexibilitätszuschlag von bis zu 10% und in begründeten Ausnahmefällen von maximal bis zu 20% vorgesehen. Demgegenüber empfiehlt der Gutachter (ISB Prof. Dr. Vallée), auf den sich die Landesregierung hinsichtlich der Bedarfsermittlungen stützt, einen Zuschlag von 20%. Dieser sollte dann in begründeten Ausnahmefällen entsprechend weiter erhöht werden können.

Bezüglich des Gewerbeflächenbedarfes wird die Notwendigkeit gesehen, diesen mit verschiedenen Methoden herzuleiten. Neben der reinen Extrapolation auf Basis einer Erhebungsperiode des Siedlungsflächenmonitorings (Basis nur 3 Jahre), sollte auch die aktuelle TBS-GIFPRO Methode (trendbasierte, standortspezifische Gewerbe- und Industrieflächenprognose) herangezogen werden, auch weil diese neben dem Neubedarf auch das

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Laut Wanderungsstatistik von IT.NRW verlief die Zu- bzw. Abwanderung nach bzw. aus NRW in den knapp 30 Jahren von 1985 bis 2013 eher wellenförmig. Auch wenn die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW die seit Sommer/Herbst 2015 massiv angestiegenen Flüchtlingszuzüge aus Krisengebieten für das Jahr 2015 nur zu einem geringen Teil berücksichtigt, wird in dieser Bevölkerungsvorausberechnung für die nächsten Jahrzehnte - entgegen der oben beschriebenen Entwicklungen - eine vergleichsweise hohe Zuwanderung zugrunde gelegt, die nur langsam abnimmt. Trotz dieser über die nächsten Jahrzehnte hohen Annahmen zur Zuwanderung kommt jedoch auch diese Bevölkerungsvorausberechnung zu dem Ergebnis, dass die Einwohnerzahl von NRW bereits bis 2040 abnimmt, bis 2060 sogar um rd. eine Million Personen (vgl. Statistische Analysen und Studien, Band 84, Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 2014 bis 2040/2060, von IT.NRW). Dass dieses erst mittel- bis langfristig geschieht, ist in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 und Grundsatz 6.1-2 bereits beschrieben, eine diesbezügliche Änderung der Erläuterungen daher nicht erforderlich. Hinzu kommt, dass über die in Ziel 6.1-1 enthaltene Vorgabe an Regional- und Bauleitplanung, nicht nur

<p>Wiedernutzungspotential, im Sinne des 5 ha - Grundsatzes, ausweist. Bezüglich des Monitorings wird darauf hingewiesen, dass mehrjährige Monitoringzyklen über Wachstums- UND Rezessionsphasen notwendigerweise zu betrachten sind, um eine realistische Prognose abgeben zu können.</p> <p>Außerdem führt die AGIT (Aachener Gesellschaft für Innovation und Technologietransfer mbH) in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden der Region Aachen seit Jahren ein umfassendes Gewerbeflächenmonitoring (gfm@ / gisTRA) nach einheitlichen Kriterien durch. Die hieraus gewonnenen Daten und Erkenntnisse können im Zusammenhang mit dem Siedlungsflächenmonitoring genutzt werden.</p> <p>Daher sollten die Erläuterungen dahingehend ergänzt werden, dass die Regionalplanungsbehörde in begründeten Fällen auch abweichende, nachvollziehbare Berechnungsmethoden und empirische Ermittlungen anerkennen kann.</p> <p>Insgesamt ist noch anzumerken, dass die aktuelle Flüchtlingszuwanderung eine kaum abschätzbare Auswirkung auf die räumliche Planung haben wird. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass ein erheblicher Mehrbedarf unmittelbar für Wohnbauflächen und mittelbar auch für gewerbliche Bauflächen entsteht. Prognosen auch seitens des Landes müssen trotz der Schwierigkeiten bei der Abschätzung Spielräume eröffnen, diesen Mehrbedarf auch befriedigen zu können.</p> <p>Ergänzung der Erläuterung Seite 49 zweiter Satz: des wirtschaftlichen Strukturwandels, den Auswirkungen der Flüchtlingszuwanderung,</p> <p>Ergänzung der Erläuterungen Seite 49 am Ende des zweiten Absatzes: Hierbei kann die Regionalplanungsbehörde in begründeten Fällen abweichende, nachvollziehbare, lokale Berechnungsmethoden oder empirischer Ermittlungen</p>	<p>flächensparend sondern auch bedarfsgerecht Siedlungsflächen auszuweisen, gewährleistet ist, dass allen zukünftigen Bevölkerungsentwicklungen (sowohl Wachstum als auch Schrumpfung) Rechnung getragen werden kann. Verdeutlicht wird dieses nochmals dadurch, dass gemäß Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 bei Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe auf die jeweils aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung abzustellen ist; IT.NRW führt im Auftrag der Staatskanzlei derartige Berechnungen alle drei Jahre durch. Der so ermittelte Bedarf an Wohneinheiten wird dann anhand siedlungsstrukturtypischer Dichten in Flächen umgerechnet. Die Verteilung des insgesamt ermittelten Bedarfs obliegt der Regionalplanungsbehörde, die dabei auch lokale oder regionale Besonderheiten berücksichtigen kann. Der aktuelle LEP-Entwurf ist damit so angelegt, dass er den unterschiedlichen Gegebenheiten und Herausforderungen der Regionen in Nordrhein-Westfalen gerecht wird - sowohl der aktuellen Flüchtlingssituation als auch unterschiedlich verdichteten Bebauungsstrukturen oder anderen lokalen / regionalen Besonderheiten. Der LEP-Entwurf wird daher nur insoweit geändert, als in Unterkapitel 1.2 auf die Flüchtlingssituation in 2015 eingegangen wird.</p> <p>Die Anregung, dass die Regionalplanungsbehörde in begründeten Fällen auch abweichende, nachvollziehbare Berechnungsmethoden und empirische Ermittlungen anerkennen kann und die nun in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 beschriebenen Bedarfsberechnungsmethoden (nur) einen</p>
--	--

<p>anerkennen.</p> <p>Ergänzungen der Erläuterungen Seite 49 am Ende des dritten Absatzes: Bei der Ermittlung des Neubedarfs ist der voraussichtlich erhöhte Bedarf aufgrund der Flüchtlingszuwanderung zu berücksichtigen.</p> <p>Ergänzung der Erläuterungen Seite 50 am Ende des zweiten Absatzes: um einen Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag von bis zu 20%, der in begründeten Ausnahmefällen angemessen weiter erhöht werden kann.</p>	<p>grundsätzlichen Orientierungsrahmen darstellen sollen, wurde bereits im Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf des LEPs vorgebracht und abschließend abgewogen.</p> <p>Im Übrigen bestehen keine Bedenken dagegen, das Siedlungsflächenmonitoring und das Gewerbeflächenmonitoring der AGIT zusammenzuführen, soweit das landesweit einheitliche Siedlungsflächenmonitoring dabei nicht verändert wird.</p> <p>Bezüglich der Forderung, den in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 genannten regionalplanerischen Zuschlag auf in der Regel 20 %, in begründeten Ausnahmefällen weiter zu erhöhen, wird insofern gefolgt, als die Formulierung in den Erläuterungen wie folgt geändert wird: "Die im Hinblick auf den bauleitplanerisch erforderlichen Umfang von Siedlungsflächen ermittelten Bedarfe können für die regionalplanerische Festlegung von Siedlungsraum um einen Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag von bis zu 20% erhöht werden.". Dies insbesondere vor dem Hintergrund der genannten Studie der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen. Nach Aussage des Gutachters der Studie hat gerade der Planungs- und Flexibilitätszuschlag von in der Regel 20 % offensichtlich dazu beigetragen, Konflikte bei der Umsetzung der GIB in Bebauungspläne zu begrenzen. Auch nachstehenden Anregungen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none">• aus planungspraktischer, wirtschaftsfördernder und kommunalpolitischer Sicht Flächen für Planungsvarianten zur Verfügung stehen
---	--

- müssen, von denen nur die tatsächlich benötigten Flächen zu Gewerbe- und Industriegebieten entwickelt werden,
- nur eine solche Flächenverfügbarkeit dazu beiträgt, Abhängigkeiten von Bodeneigentumsverhältnissen zu minimieren, Bodenpreissteigerungen einzudämmen und Entwicklungsblockaden zu verhindern,
 - Kommunen auf örtliche Bedarfe und Entwicklungen flexibel und zeitnah reagieren können müssen,
 - mit der Festlegung von GIB ein Gewerbe- oder Industriegebiet weder bauleitplanerisch gesichert noch tatsächlich entwickelt ist, die Festlegung nur den kommunalen Planungsspielraum verbessert, um schneller auf konkrete Bedarfe reagieren zu können, da Regionalplanänderungsverfahren langwierig seien und Investitionsmaßnahmen unnötig verzögern würden,

wird damit Rechnung getragen.

Die darüber hinausgehende Forderung nach einer weiteren Erhöhung in begründeten Ausnahmefällen wird abgelehnt. Stattdessen werden die Träger der Bauleitplanung aufgefordert, alle Möglichkeiten, die das Bundesrecht bietet, auszunutzen (wie z. B. Ökokonto oder Flächenpool), um Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht in den GIB selbst, sondern außerhalb dieser festzusetzen.

ID: 4121 Schlagwort: 7.1-5 Ziel Grünzüge	
<p>Ziel 7.1-5 Grünzüge Mit Bedauern wird zur Kenntnis genommen, dass im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von regionalen Grünzügen die kompensatorische Rücknahme von Siedlungsbereichen und Bauflächen nicht mehr als verbindliches Ziel, sondern nur noch als Prüfauftrag in der Erläuterung angeführt ist. Dies schwächt den Schutz der Grünzüge.</p> <p>Es wird angeregt, den bisherigen Satz 4 des Ziels 7.1.6 wiederum einzuführen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt, da bereits im Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf des LEPs unterschiedliche Anregungen vorgebracht wurden, die zu dem vorliegenden Abwägungsergebnis geführt haben.</p> <p>Die Inhalte zu Kompensationserfordernissen wurden in die Erläuterungen verschoben, da die Festlegung als bindendes Ziel in vielen praktischen Fällen nicht sinnvoll umsetzbar wäre. Die Regionalplanung legt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge fest und entscheidet auch abschließend über mögliche Änderungen dieser Abgrenzungen. Bei bestehendem Siedlungsflächenbedarf macht die kompensatorische Rücknahme von Siedlungsbereichen an anderer Stelle häufig keinen Sinn und ist auch planerisch nicht zu rechtfertigen. Auch kompensatorische Erweiterungen des betroffenen Grünzugs an anderer Stelle sind nicht generell zweckmäßig, da Grünzüge in der Regel bereits in einer abschließend abgewogenen Weise festgelegt werden; über sinnvolle Kompensationen kann insoweit nur im Einzelfall entschieden werden. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte für eine erneute Änderung dieses Abwägungsergebnisses.</p>
Beteiligter: 196 - Stadt Aachen	
ID: 4122 Schlagwort: 8.2-2 Grundsatz Hochspannungsleitungen	
<p>Grundsatz 8.2-2 Hochspannungsleitungen Das bisherige Ziel für Leitungen von 110kV oder geringer wird in einen Grundsatz überführt, in dem die Wirtschaftlichkeit allgemeiner und ohne im LEP</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Entwurf wird insoweit nicht geändert.</p>

<p>festgelegten Kostenfaktor berücksichtigt werden kann. Es ist keine Erläuterung für diese Veränderung angeführt, so dass ihre Auswirkung nicht eingeschätzt werden kann. Die Stadt Aachen unterstützt die prioritäre Nutzung der Erdkabelverlegung.</p>	<p>Der Grundsatz ist in Verbindung mit § 43h das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zu betrachten. Dies ergibt sich auch aus den Erläuterungen zum Grundsatz 8.2-2. Mit dem Grundsatz 8.2-2 wird die Erdverkabelung von Hochspannungsleitungen nach § 43 h EnWG bekräftigt.</p> <p>Die Änderung in einen Grundsatz macht keine Änderung der Erläuterungen erforderlich, da sich an den Hintergründen im Prinzip nichts geändert hat.</p>
<p>Beteiligter: 196 - Stadt Aachen ID: 4124 Schlagwort: 8.2-2 Grundsatz Hochspannungsleitungen</p>	
<p>Die Neufassungen des Grundsatzes 8.1-3 und des Ziels 8.2-4 werden begrüßt. Die Auswirkungen des Grundsatzes 8.2-2 sind in der neuen Fassung nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der LEP wird insoweit nicht geändert.</p> <p>Die im § 43h Energiewirtschaftsgesetz enthaltenen Regelung (Erdkabelvorrang für Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen) wurde in der Vergangenheit in NRW oftmals umgangen (Ausnahmeregelung). Mit dem Grundsatz 8.2-2 soll erreicht werden, dass der § 43 h Energiewirtschaftsgesetz in NRW in Zukunft enger ausgelegt werden soll.</p>
<p>Beteiligter: 196 - Stadt Aachen ID: 4125 Schlagwort: 10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung</p>	
<p>Ziel 10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für Windenergienutzung Der Entwurf des LEP formuliert einen Auftrag an die Regionalplanung, Vorranggebiete in einen, nach Regierungsbezirken differenzierten Größenordnung, zu definieren (Planungsgebiet Köln 14.500 ha). Der Ausweisung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im</p>	<p>Die Stellungnahme und die Zustimmung werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p>

<p>Flächennutzungsplan der Stadt Aachen liegt ein gesamträumliches Planungskonzept zugrunde. Auf dieser fachlichen Grundlage und in Verbindung mit §35 Abs.3 Satz 3 sind Windenergieanlagen an anderer Stelle in der Stadt Aachen nicht zulässig. Da der Auftrag an die Regionalplanung nicht mehr als Ziel sondern als Grundsatz formuliert ist, ergeben sich Spielräume hinsichtlich der künftigen Darstellungen und Festlegungen im Regionalplan. An der Planerarbeitung des Regionalplanes ist die Stadt Aachen im "Gegenstromprinzip" beteiligt und kann ihre Belange entsprechend einbringen. Die Umwandlung des Ziels 10.2-3 in einen Grundsatz wird begrüßt.</p>	
--	--